

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Freinberger, Ing. Riedler und Kneidinger, betreffend den Entwurf der Novelle zum Müllabfuhrgesetz 1965, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Oktober 1985.

Der Entwurf einer Novelle zum Müllabfuhrgesetz 1965 sieht im Artikel I Z 4 eine Änderung des § 12 Abs. 3 dahingehend vor, daß Sammelgefäße mit 120 Liter Inhalt den Gefäßen mit 110 Liter Inhalt hinsichtlich der Höhe des Grundbetrages gleichzuhalten sind. Der Wortlaut des Entwurfes enthält keine Regelung für 240 Liter-Gefäße, welche seit kurzem alternierend mit den 220 Liter-Gefäßen zum Einsatz kommen. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Abgabepflichtigen, denen 240 Liter-Gefäße beigestellt werden, soll klargestellt werden, daß auch 240 Liter-Gefäße den 220 Liter-Gefäßen gleichzuhalten sind.

Im Artikel II Abs. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits installierte Müllverdichter von den Liegenschaftseigentümern bis zum 31. Dezember 1985 dem Magistrat zu melden sind. Es muß damit gerechnet werden, daß die Kundmachung dieses Gesetzes erst im Dezember 1985 erfolgen wird, sodaß die Meldefrist für die Abgabepflichtigen sehr kurz bemessen wäre. Durch die Fristbemessung in Anknüpfung an die Kundmachung dieses Gesetzes soll den Abgabepflichtigen jedenfalls eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Meldung zur Verfügung stehen.

Die genannten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf der Novelle zum Müllabfuhrgesetz 1965 (Beilage Nr. 18/1985) wird mit nachstehenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

1. Im § 12 Abs. 3 (Artikel I Z 4 des Entwurfes) hat der dritte Satz zu lauten:

"Sammelgefäße mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter, Sammelgefäße mit 240 Liter Inhalt jenen mit 220 Liter gleichzuhalten."

2. Artikel II Abs. 1 hat zu lauten:

"Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft ein Müllverdichter bereits vor dem 1. Jänner 1986 installiert wurde, haben dies bis zum Letzten des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats dem Magistrat schriftlich mitzuteilen."

Wien, am 24. Oktober 1985

[Handwritten signatures]
Gerald
Julius
Gerald
Julius

[Handwritten signature]
Franz Rudolf
Johann Krüger

Magistrat der Stadt Wien
Büro
Eingel. 24. OKT. 1985
Prz 6421LAT